

## Landessynode 2002

3. (ordentliche) Tagung der  
14. Westfälischen Landessynode  
vom 11. bis 15. November 2002

### Entwurf

eines 41. Kirchengesetzes zur Än-  
derung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von  
Westfalen

- Überarbeitung der Taufbestimmungen-



Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 41. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen - Überarbeitung der Taufbestimmungen – mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.



Die Landessynode 1998 hatte im Zusammenhang mit dem Entwurf eines 39. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung, der sich hauptsächlich mit der Einführung der sogenannten inklusiven Sprache beschäftigte, über Vorschläge und Anfragen der Presbyterien, Kreissynodalvorstände und Kreissynoden zur weiteren Überarbeitung der Kirchenordnung zu beraten. Diese inhaltlichen Veränderungsvorschläge, die auch die Artikel zur Taufe betrafen, wurden damals in einer gesonderten Vorlage „Inhaltliche Überarbeitung der Kirchenordnung der EKvW“ zusammengefasst.

Die Landessynode 1998 entschied, dass diese weitergehenden inhaltlichen Änderungswünsche an die Kirchenordnung in einem gesonderten Verfahren (in Form von selbstständigen Kirchengesetzen zur Änderung der Kirchenordnung) zu beraten sind. Dabei waren die Ständigen Ausschüsse der Landessynode und die Ausschüsse der Kirchenleitung im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zu beteiligen.

Auf Vorschlag des Ständigen Kirchenordnungsausschusses wurde die Bearbeitung der Taufbestimmungen bis nach Erscheinen des neuen Taufbuches zunächst zurückgestellt, damit auf dieser Basis eine Gesamtrevision der Kirchenordnungsartikel zur Taufe und der Taufordnung vorgenommen werden konnte. Dabei wurden auch die zwischenzeitlich eingegangenen Anträge der Kreissynoden Dortmund-Nordost und Unna an die Landessynode 2000 berücksichtigt.

Der Entwurf eines 41. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wurden den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, den Instituten, Ämtern und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen wurden 30 Stellungnahmen abgegeben. Alle Kirchenkreise haben dabei grundsätzlich ihre Zustimmung zu dem Entwurf der überarbeiteten Kirchenordnung erklärt. Zusätzlich wurden aber zahlreiche Anregungen und Änderungsvorschläge zu dem Entwurf abgegeben. Sie waren Gegenstand der Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode sowie der Kirchenleitung. Ein großer Teil der Änderungsvorschläge des Ständigen Theologischen Ausschusses sowie des Ständigen Kirchenordnungsausschusses,



wie des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, aber auch Anregungen aus den Kirchenkreisen wurden in die jetzige Entwurfsfassung übernommen. Da 13 Kirchenkreise in Ergänzung des Entwurfes einen Antrag auf Einführung einer eigenständigen gottesdienstlichen Feier der Kindersegnung gestellt haben, beabsichtigt die Kirchenleitung ein entsprechendes Verfahren zur Änderung der Kirchenordnung einzuleiten. Die Taufordnung muss dann gegebenenfalls an die Kirchenordnungsänderung angepasst werden. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2002 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines 41. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Überarbeitung der Taufbestimmungen) zur Beschlussfassung vorzulegen. Anregungen und Änderungsvorschläge, die insbesondere aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen kamen, stehen dem zuständigen Tagungsausschuss zur Beratung zur Verfügung.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist als Anlage zu dem Entwurf eines 41. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zusätzlich eine Synopse beigefügt, in der in der linken Spalte die geltenden Kirchenordnungsartikel, in der mittleren Spalte die Formulierungen des Entwurfs des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung sowie in der rechten Spalte die Begründungen aufgeführt sind.

Der Entwurf eines 41. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen ist in engem Zusammenhang mit dem Entwurf der Neufassung eines Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu sehen. Von daher wird in diesem Zusammenhang auf die Vorlage 3.2 verwiesen.



**Entwurf**

Stand 09.09.2002

**41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom ... November 2002**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 253), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 177 wird neu gefasst:

**„Artikel 177**

(1) <sub>1</sub>Die heilige Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. <sub>2</sub>Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

(2) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus.“

2. Artikel 178 wird neu gefasst:

**„Artikel 178**

<sub>1</sub>Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. <sub>2</sub>Die Taufvorbereitung richtet sich nach dem Alter des Täuflings:



- a) Wird für Kleinkinder die Taufe begehrt, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern, wo es möglich ist auch mit den Patinnen und Paten, ein Gespräch über Verheißung und Verpflichtung der Taufe.
- b) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, sind sie ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.
- c) Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.
- d) Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus.“

3. Artikel 179 wird neu gefasst:

#### **„Artikel 179**

(1) <sup>1</sup>Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. <sup>2</sup>Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.

(3) Die Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.“

4. Artikel 180 wird neu gefasst:

#### **„Artikel 180**

(1) <sup>1</sup>Für die Taufe eines Kindes werden Patinnen und Paten bestellt, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. <sup>2</sup>In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.



(2) <sup>1</sup>Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. <sup>2</sup>Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Taufordnung.

(3) Wenn die Eltern es wünschen, unterstützt die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche nach geeigneten Patinnen oder Paten.

(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.

(5) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.“

5. Artikel 181 wird neu gefasst:

#### **„Artikel 181**

(1) <sup>1</sup>Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. <sup>2</sup>Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, dass an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.

(2) Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,

a) wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,

b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamt ablehnen.

(3) Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.“



6. Artikel 182 wird neu gefasst:

**„Artikel 182**

„1Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. 2Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. 3Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“

7. Artikel 183 wird neu gefasst:

**„Artikel 183**

(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.

(2) 1Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. 2Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.

(3) Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.“

**Artikel II**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.



### Begründung:

#### Allgemeine Begründung:

Im Zusammenhang der sprachlichen Überarbeitung der Kirchenordnung, über die die Landessynode 1998 zu beraten hatte, wurden etliche inhaltliche Änderungsvorschläge gemacht, die die Artikel zur Taufe betrafen. In dem weiteren Verfahren wurde auf Vorschlag des Ständigen Kirchenordnungsausschusses die Bearbeitung dieser Vorschläge zurückgestellt, bis nach Erscheinen des neuen Taufbuches eine Gesamtrevision der Kirchenordnungsartikel zur Taufe und der Taufordnung vorgenommen werden konnte.

Der vorliegenden Entwurf eines 41. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen ist in engem Zusammenhang mit dem Entwurf für die Neufassung eines Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen (siehe Vorlage 3.2) zu sehen.

Bei der Überarbeitung der rechtlichen Bestimmungen zur Taufe wurde versucht, wo immer möglich eine Übereinstimmung zu erzielen mit den entsprechenden Regelungen der Lebensordnung der EKU und des Musters einer Taufordnung der Arnoldshainer Konferenz. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen im neuen Taufbuch (Taufagende) berücksichtigt.

Sowohl die Kirchenordnungsartikel als auch die Bestimmungen der Taufordnung wurden systematisch neu geordnet. Sie beginnen mit einer biblisch-theologischen Grundlegung. Danach folgen Ausführungen zur Taufvorbereitung, zur Tauffeier und zu den Taufpaten. Den Schluss bilden die Regelungen zur Zurückstellung von der Taufe, zur Beschwerdemöglichkeit, zur Zuständigkeit und zu Beurkundung und Bescheinigung.

Die widersprüchlichen Regelungen zu den Taufzeugen in Kirchenordnung und Taufordnung wurden in Übereinstimmung gebracht.



Der Entwurf eines 41. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW wurde den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, den Ämtern, Einrichtungen und Instituten, sowie dem Ständigen Theologischen Ausschuss und dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt. Etliche der Änderungsvorschläge aus dem Stellungnahmeverfahren wurden in die Entwurfsfassung eingearbeitet.

Einzelbegründung:

An dieser Stelle wird auf die gesonderte Darstellung von Einzelbegründungen verzichtet, weil sie in der Synopse, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, enthalten sind.



**Entwurf eines 41. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Überarbeitung der Taufbestimmungen)**  
**Stand: 10.09.2002**

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<b>A. Die heilige Taufe</b>	<b>A. Die heilige Taufe</b>	
<p align="center"><b>Artikel 177</b></p> <p>(1) Die heilige Taufe wird auf Christi Befehl im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen, wobei das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen wird.</p> <p>(2) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus.</p>	<p align="center"><b>Artikel 177</b></p> <p>(1) <i>Die heilige Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.</i></p> <p>(2) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus.</p>	An dieser Stelle sollten die Kennzeichen einer gültig vollzogenen Taufe konkret genannt werden.
<p align="center"><b>Artikel 179</b></p> <p>(1) Es ist die Regel, dass die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.</p> <p>(2) Die Taufe der Kinder hat zur Voraussetzung, dass die christliche Unterweisung der Täuflinge zu erwarten ist. Darum soll die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Gespräch mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe führen und sich über den Ernst des Taufbegehrens sowie den Willen zur evangelischen Erziehung der Kinder vergewissern.</p> <p>(3) Vater und Mutter sollen an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, dass besondere Umstände es verhindern. Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, soll die Taufe aufgeschoben werden.</p>	<p align="center"><b>Artikel 178</b></p> <p><i>Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Die Taufvorbereitung richtet sich nach dem Alter des Täuflings:</i></p> <p><i>a) Wird für Kleinkinder die Taufe begehrt, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern, wo es möglich ist auch mit den Patinnen und Paten, ein Gespräch über Verheißung und Verpflichtung der Taufe.</i></p> <p><i>b) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, sind sie ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.</i></p> <p><i>c) Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.</i></p> <p><i>d) Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus.</i></p>	Mit der Differenzierung wird der veränderten Taufpraxis in den Gemeinden Rechnung getragen.
<p align="center"><b>Artikel 182</b></p> <p>(1) Begehren christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder für einen späteren Zeitpunkt, teilen sie dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt des Kindes mit. Die Eltern sind in einem Gespräch auf die Verpflichtung hinzuweisen, für die evangelische Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder mit dem Ziel der Taufe zu sorgen.</p> <p>(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, sind die Kinder ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.</p> <p>(3) Die Taufe Erwachsener erfolgt in Anwesenheit von Mitgliedern des Presbyteriums nach gründlichem Taufunterricht.</p>		



<p style="text-align: center;"><b>Artikel 178</b></p> <p>(1) Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.</p> <p>(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.</p> <p>(3) Die Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 179</b></p> <p>(1) Die Taufe findet in einem <i>Gemeindegottesdienst</i> statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.</p> <p>(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.</p> <p>(3) Die Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.</p>	<p>Betonung des Gemeindebezuges der Taufe.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 180</b></p> <p>(1) Bei der Taufe eines Kindes sind Personen für das Patenamnt zu bestellen, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.</p> <p>(2) Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. Daneben können in besonderen Fällen Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. Das Nähere regelt die Taufordnung<sup>1</sup>.</p> <p>(3) Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, geeignete Personen zu nennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer Gemeindeglieder für die Übernahme des Patenamtes gewinnen.</p> <p>(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.</p> <p>(5) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden. In diesem Falle ist ein anderes Gemeindeglied als Taufzeugin oder Taufzeuge zu bestellen.</p> <p><sup>1</sup> Nr. 215.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 180</b></p> <p>(1) <i>Für die Taufe eines Kindes werden Patinnen und Paten bestellt, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind.</i> In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.</p> <p>(2) Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. Daneben <i>können auch</i> Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. Das Nähere regelt die Taufordnung.</p> <p>(3) <i>Wenn die Eltern es wünschen, unterstützt die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche nach geeigneten Patinnen oder Paten.</i></p> <p>(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.</p> <p>(5) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe <i>ausnahmsweise</i> nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.</p>	<p>Redaktionelle Veränderungen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 183</b></p> <p>(1) Die Taufe eines Kindes soll versagt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, dass an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 181</b></p> <p>(1) Die Taufe eines Kindes soll <i>zurück gestellt</i> werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, dass an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.</p>	<p>Eine „Zurückstellung“ weist stärker als eine „Versagung“ auf die Möglichkeit hin, dass die Taufe zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, wenn die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr bestehen.</p>



<p>(2) <sup>1</sup> Die Taufe soll ferner versagt werden, wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu erwarten ist. <sup>2</sup> Das wird im Allgemeinen der Fall sein,</p> <p>a) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamnt ablehnen,</p> <p>b) wenn Vater und Mutter es ablehnen, die Verantwortung für die evangelische Erziehung des Kindes zu übernehmen,</p> <p>c) wenn schulpflichtige evangelische Geschwister vom Religionsunterricht oder vom Kirchlichen Unterricht durch Gleichgültigkeit der Eltern fernbleiben,</p> <p>d) wenn Vater und Mutter die Trauung aus Geringschätzung des Wortes Gottes nicht begehrt haben und in ihrer Ablehnung beharren,</p> <p>e) wenn die Eltern das Evangelium offenkundig verachten oder ihr Leben so führen, dass der evangelischen Erziehung ihrer Kinder ein ernstes Hindernis bereitet wird.</p>	<p>(2) Die Taufe soll ferner <i>zurück gestellt</i> werden,</p> <p><i>a) wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,</i></p> <p><i>b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamnt ablehnen.</i></p> <p><i>(3) Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.</i></p>	<p>Die Gründe für eine Zurückstellung wurden konzentriert auf die Gewährleistung der ev. Erziehung und die Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 183</b></p> <p>(3) <sup>1</sup> Wird die Taufe versagt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. <sup>2</sup> Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. <sup>3</sup> Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 182</b></p> <p><sup>1</sup> Wird die Taufe <i>zurück gestellt</i> oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. <sup>2</sup> Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. <sup>3</sup> Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p>siehe oben</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 181</b></p> <p>(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. <sup>2</sup> Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Den Eltern ist eine pfarramtliche Bescheinigung über die Taufe auszuhändigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 183</b></p> <p>(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. <sup>2</sup> Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.</p> <p><i>(3) Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.</i></p>	<p>Redaktionelle Veränderung.</p>